

Materialabbau

V 2.1

Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Mit dem Richtplan sind die wichtigsten Anlagen der Ver- und Entsorgung zu bezeichnen. Vorhaben mit wesentlichen Auswirkungen auf die räumliche Ordnung und die Umwelt bedürfen einer besonderen Grundlage in einem Nutzungsplan.

§ 8 Abs. 2 lit. b und
§ 13 Abs. 2 BauG

Der Materialabbau setzt eine Abbaubewilligung voraus. Für Vorhaben ab der Grösse von 300'000m³ ist im Rahmen des Bewilligungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorzunehmen. Auflagen und Rekultivierungsziele sind in dieses Verfahren einzubringen.

UVPV, Anhang 80.3

Grundlage des Kapitels "Materialabbau" im Richtplan ist das Rohstoffversorgungskonzept Steine und Erden 1995 (RVK).

Die in den Richtplanbeschlüssen aufgeführten Materialabbaugebiete werden in der Richtplan-Gesamtkarte mittels der Standardsignatur "Materialabbaugebiet von kantonaler Bedeutung" dargestellt. Für die Abgrenzung dieser Gebiete ist die Grundlagenkarte der Abteilung Raumentwicklung beizuziehen. Im Übrigen erfolgt die parzellenscharfe Abgrenzung im Rahmen der nachgeordneten Nutzungsplanung.

Materialabbaugebiete mit einer flächendeckenden Abbaubewilligung sind nicht Gegenstand des Richtplans. Ebenso benötigen Kleinabbaustellen sowie Umschlagplätze keine Grundlage im Richtplan.

Herausforderung

Der Materialabbau steht in Konkurrenz zu anderen wichtigen Nutzungen, vorab zur Grundwasserbewirtschaftung und der Landwirtschaft. Weitere tangierte Interessen sind namentlich der Landschaftsschutz und der Bodenschutz.

Die für das RVK erhobenen Grunddaten sind nach wie vor aktuell. Die Bedarfsabschätzungen bei Kies und Sand haben sich jedoch als zu hoch erwiesen. Das heisst, dass die im RVK nachgewiesenen Kubaturen die Nachfrage über einen deutlich längeren Zeitraum abdecken können als ursprünglich vorgesehen.

Stand / Übersicht

Aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten verfügt der Kanton Aargau über umfangreiche Vorkommen von mineralischen Rohstoffen. Ein beachtlicher Teil davon ist bereits abgebaut, zum Abbau freigegeben oder im Richtplan gesichert. Ende 2008 beliefen sich die bereits bewilligten und im Richtplan festgesetzten Kiesreserven auf insgesamt rund 60 Millionen Kubikmeter. Das entspricht bei gleich bleibendem Verbrauch (Jahresabbaumenge von 2 Millionen Kubikmetern) einer Reserve von 30 Jahren. Der Bedarf für weitere rund 60 Jahre wird durch die übrigen Kiesabbaustellen im Richtplan abgedeckt.

BESCHLÜSSE

Planungsgrundsätze

- A. Nichterneuerbare Rohstoffe wie Sand, Kies, Ton und Festgesteine sind haushälterisch, umwelt- und landschaftsverträglich zu nutzen. Mit einer bedarfsgerechten Verwendung von Recyclingprodukten und der Aufbereitung von Sekundärrohstoffen sind die natürlichen Vorkommen zu schonen.
- B. Wo es die Sand- und Kiesvorkommen erlauben, ist eine regionale Versorgung anzustreben.
- C. Die Bedürfnisse der Tier- und Pflanzenarten, für welche Kiesgruben wichtige Überlebensinseln darstellen, und die Durchgängigkeit des Gebiets für wandernde Tiere sind beim Betrieb von Abbaustellen zu berücksichtigen.

Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen

1. Materialabbaugebiete in den Industrie- und Gewerbebezonen

- 1.1 An der Nutzung der Kiesreserven in den nicht überbauten Industrie- und Gewerbebezonen besteht ein kantonales Interesse.
- 1.2 Die Gemeinden sorgen, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, in Industrie- und Gewerbebezonen für eine angemessene Ausschöpfung der vorhandenen Kiesreserven. Sie können in ihrem Nutzungsplan für geeignete Gebiete in der Industrie- und Gewerbezone eine Abbaupflicht vorsehen.

2. Materialabbaugebiete von kantonaler Bedeutung: Festsetzung

2.1 Zur kurz- bis mittelfristigen Versorgung (bis 2035) des Aargaus mit den mineralischen Rohstoffen Steine und Erden dient der Verbund der nachstehenden Materialabbaugebiete:

Richtplan-Gesamtkarte

Gemeinde(n)	Lokalbezeichnung	Planquadrat
Auenstein/Veltheim	Jakobsberg-Egg* (6,6 ha Waldfläche)	G5
Birmenstorf	Niderhard Nord	I4
Birr	Neuhof	H5
Birrhard	Langacher	I4
Böttstein	Schmidberg* (1 ha Waldfläche)	H2
Eiken	Brütsche / Lei	E2
Fisibach	Oberwis / Tschudiwald* (2 ha Waldfläche)	K2
Fisibach	Mülifeld	K1
Full-Reuenthal	Loch / Steckacher	H1
Gontenschwil	Hinterfeld	G8
Gränichen	Obere Zingge* (6 ha Waldfläche)	G7
Hermetschwil-Staffeln / Bremgarten	Rauestei* (2 ha Waldfläche)	J7
Jonen	Sandächer / Grossächer	K8
Kaisten	Boll Ost	E2
Kaisten	Langenacher Süd	F2
Klingnau	Hard/Härdli Nord	H1
Kölliken	Schürlifeld	F7
Künten	Oberhalte	J6
Künten	Broterli	J6
Küttigen	Galmet* (1 ha Waldfläche)	F5
Lenzburg	Bergfeld	H6
Lenzburg	Lenzhard Nordwest* (6 ha Waldfläche)	G5/6
Leuggern	Hinterbänkler	H2
Lupfig	Humbelacher / Langsamstig	H5
Mägenwil	Steiacher	H5
Mettauertal	Glattacher / Herreacher	G2
Mettauertal	Haldesacher / Pfannestiel	G2
Möhlin	Chilli	B2
Mülligen / Lupfig	Lindenacher Ost	I4/H4
Niederlenz	Herrengasse	G/H5
Oberkulm	Schore / Grossmatt	G8
Rheinfelden	Grossgrüt West	B2
Rupperswil	Oberbann West	G6
Schinznach-Dorf	Elbis	G4
Schinznach-Dorf	Eriwis	G4
Schmiedrued	Vorder Höchi	G9
Schöftland / Staffelbach	Chaltbrunnenboden Nordwest* (14 ha Waldfl.)	F8
Seon	Emmet, Erweiterung Mitte	G6
Sisseln	Sisslerfeld Nord	E2
Staffelbach	Stoltenrain	F8
Stetten	Chlosterfeld Ost	J6
Tägerig	Pulverächer	I6
Villigen	Gabenkopf Ost	H3
Würenlos	Tägerhard	J4

- 2.2 Die Gemeinden stellen mit ihren Nutzungsplänen sicher, dass diese Gebiete gemäss Grundlagenkarte nicht mit Nutzungen belegt werden, welche einen späteren Abbau der Rohstoffe verhindern oder schwerwiegend einschränken.
- 2.3 Für die in Beschluss 2.1 mit * bezeichneten Materialabbaugebiete sind der Nachweis der Standortgebundenheit sowie die Erfüllung der raumplanerischen Voraussetzungen für eine Rodungsbewilligung durch den Bund im Umfang der in Klammern angefügten Waldfläche gegeben.
- 2.4 Für die im Beschluss 4.1 mit einem (K) bezeichneten Gebiete besteht ein spezieller Koordinationsbedarf. Der Abbauvorgang ist in Zusammenarbeit mit Gemeinden, regionalen Planungsverbänden und Kanton dergestalt räumlich und zeitlich abzustimmen, dass zu jedem Zeitpunkt nur an einer einzigen Stelle abgebaut wird.
- 2.5 Die Festsetzung neuer Materialabbaugebiete der Kategorien Zwischenergebnis oder Vororientierung kann nur erfolgen, wenn der Nachweis erbracht wird, dass dies für die regionale mittelfristige Versorgung erforderlich ist.

3. Festlegung von Materialabbauzonen

- 3.1 Neue Materialabbauzonen können unter den folgenden Voraussetzungen festgelegt werden:
 - das entsprechende Materialabbaugebiet ist festgesetzt (Beschluss 2.1),
 - der Rohstoffbedarf ist im Einzelfall nachgewiesen,
 - die abbaubare Kiesmächtigkeit beträgt mindestens 6 m,
 - innerhalb einer Geländekammer erfolgt der Abbau nur an einer Stelle.

Die folgenden Beurteilungskriterien sind namentlich zu berücksichtigen:

- Materialqualität,
- Beitrag zur regionalen Versorgung,
- Grundwasser,
- beanspruchte Fruchtfolgefläche,
- beanspruchte Waldfläche,
- betroffene Landschafts- und Naturwerte,
- Transportauswirkungen (Ortsdurchfahrten, Luftreinhaltung),
- Auffüllvolumen, Folgenutzung.

4. Materialabbaugebiete von kantonaler Bedeutung: Zwischenergebnis

Richtplan-Gesamtkarte

- 4.1 Bei den nachstehenden Materialabbaugebieten besteht noch ein erheblicher Abstimmungsbedarf:

Gemeinde(n)	Lokalbezeichnung	Planquadrat
Birmenstorf	Niderhard Mitte	I4
Fislisbach	Wolfbiel / Untere Hagenbüechler	I5
Lenzburg	Lenzhard Ost	G5/6
Mägenwil	Hübel / Bodenacher	H5
Möriken-Wildegg / Brunegg	Neufeld (K)	H5
Rothrist	Hölzliweide	D8
Staufen / Schafisheim	Staufner- / Schafisheimerfeld (K)	G6
Tegerfelden	Burgste	I2
Villmergen	Hasel	I7
Zeiningen	Innerer Kieslig	C2

5. Materialabbaugebiete von kantonaler Bedeutung: Vororientierung

5.1 Die nachstehenden Standorte sind als Vororientierung für die langfristige Versorgung des Aargaus vorgesehen:

Richtplan-Gesamtkarte

Gemeinde(n)	Lokalbezeichnung	Planquadrat
Birmenstorf	Grosszelg Ost	I4
Birrhard	Vierbrunne	I4
Döttingen	Steigli	I2
Eiken	Schnäpfbüel / Rötler	E2
Fislisbach / Niederrohrdorf	Rückerfeld	I5
Full-Reuenthal	Langacher	H1
Full-Reuenthal	Unterm Tal	H1
Gipf-Oberfrick	Märtegrabe	E3
Gränichen	Bläierain	G7
Hermetschwil-Staffeln	Höhi	J7
Holderbank	Weid	H5
Kaisten	Boll West	E2
Kaisten	Langenacher Nord	F2
Klingnau	Hard / Härdli Süd	H1
Kölliken	Dornhurst	F7
Mellikon / Rekingen	Ziegelhalde	J2
Mülligen / Lupfig	Lindenacher West	H4
Niederlenz	Unteres Länzertfeld	G5
Oftringen	Birefeld	D8
Rheinfelden	Grossgrüt Ost	B2
Rupperswil / Schafisheim	Oberbann Ost	G6
Scherz	Götschtel	H4
Schinznach-Dorf	Dägerfeld	G4
Schöftl. / Staffelb. / Schlossrued	Chaltbrunnenboden Südost	F8
Schöftland / Staffelbach	Ober- / Unterfeld (K, analog Beschluss 2.4)	F8
Seon	Emmet, Erweiterung West	G6
Seon	Emmet, Erweiterung Nord	G6
Staffelbach	Obere Stolten (K, analog Beschluss 2.4)	F8
Villigen	Gabenkopf West	H3
Würenlingen	Unterfeld Süd	I3
Zeiningen	Chrumbacher	C2